



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), § 86b Bundesabgabenordnung (BAO)) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Längenfeld eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Längenfeld
Oberlängenfeld 72
6444 Längenfeld

Persönliche Abgabe bei: Bürgerservice

Telefonnummer: +43 (0) 5253 5205

Faxnummer: +43 (0) 5253 5205 16

E-Mail-Adresse: gemeinde@laengenfeld.gv.at

Elektronischer Zustelldienst: hpc Dual Österreich GmbH, Hasnerstr. 123/Top 2.2.4,
1100 Wien

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt. Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige Kontakte gerichtet werden, gelten als nicht rechtswirksam eingebracht.

1.) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken:

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die obig angeführte Postadresse zu richten. Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden im Bürgerservice / Allgemeine Verwaltung möglich.

2.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

3.) Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 2.) a) bis d) sinngemäß.

4.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag – Freitag	07:30 – 12:00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	14:00 – 17:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 25. November (Kirchtag), am 24. Dezember, 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs 1 in Verbindung mit § 42 Abs 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.längenfeld.at>

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs 1 AVG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Kundmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister:
Richard Grüner

